

- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
 c) auf die im nachstehenden Absatz aufgeführten Vogelarten:
1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
 2. Uhus,
 3. Würger (Neuntödter),
 4. Kreuzschnäbel,
 5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
 6. Kernbeißer,
 7. Rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Ruß- oder Tannenheher),
 8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
 9. Wasserhühner (Rohr- und Blafshühner),
 10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher und Rohrdommeln),
 11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
 12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
 13. Kormorane,
 14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember, je einschließlic, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere nach diesem Gesetze geschützte Vögel un- beabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze ange- drohten Strafen nicht übersteigen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und
 beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.
 von Boetticher.

Vogelschutz im Mittelalter.

Von W. Ludwig.

I.

Die Meisen waren durch strenge Gesetze, unter Androhung höchster Strafe, gegen Fang und Jagd geschützt, wie die folgenden Stellen aus den Weisthümern

zeigen: item si quis sibilando vel alio modo volucrum illum ceperit, qui vulgo meise nuncupatur, banni reus erit. jura archiep. trever. in Lacombl. *) arch. 326. [ohne Datum, wahrseheinl. a. d. I. Hälfte d. 14. Jhd.]; si quis auceps hanc silvam intraverit, pro nullo genere volucrum componet, nisi capiat meisam que dicitur banmeisa**), et pro illa componat 60 sol. tamquam pro cervo. ibid. 367. [ohne Datum, wie oben]; wer da fehete ein bermeisen***), der sal geben ein koppechte heunen und zwelf hunkeln und sechzig schilling pfening und einen helbeling. Dreieicher wildbann [1338] (weisth. †) 1, 499); wer eine kolmeise sienge mit limen oder mit slagegarn, der sal unserme herrn geben eine falbe henne mit sieben hünkeln. (Rheingauer weisth. 1, 535) [1324]; wer ein sterzmeise (Schwanzmeise) fahet, der ist umb leib und guet in unsers herrn ungnad. (Creuznacher w. 2, 153) [ohne Datum]. Die Jagd auf die Baummeise wird nach weisthum des Lorscher wildbanns (1, 465) [1423] bestraft: . . . und vor ein baummeise ein hubenrechte henne mit 12 hinkeln und 3 pfund pündischer penninge dazu.

Hierzu bemerkt Grimm (Deutsche Mythologie. IV. Ausgabe S. 569): „Der Grund dieser Gesetze entgeht uns, offenbar achtete man den Vogel für heilig und unverletzlich. Dazu stimmt aber vollkommen, daß noch die heutigen Letten dies von ihnen siblo genannte Vöglein für weisfagend und glückbringend halten und selbst ein Wahrsager bei ihnen siblnecks heißt. Auch die spanische Benennung der Meise eid (d. i. Herr) oder eid paxaro (Herr Sperling) ist zu erwägen. Meise, Zaunkönig und Specht mengen sich im Volksglauben, es gilt dem aller-kleinsten, zierlichsten Vogel.“

Beachtenswerth scheinen mir ferner zu sein die neueren volkstümlichen Namen: Teufelsbolzen und Teufelspelz für die Schwanzmeise. Dieselben erhärten offenbar die Annahme, daß der Vogel den heidnischen Vorfahren zur Gottheit in Beziehung stand. Wurden doch auch Wuotans Vögel, die Raben, in späterer Zeit durch christliche Anschauung, auch abgesehen von ihrer schwarzen Farbe, als Begleiter dieses Gottes sein Schicksal theilend, zu teuflischen Thieren gestempelt.

Auch die Benennung „Weinzapfer“ für die Schwanzmeise, dürfte auf das derselben angeheftete, teuflisch-listige Wesen deuten. Direkt auf die Beziehung des Vogels zu den heidnischen Vorfahren weist der Bulgarnamen Heidenmeise (auch Hörnermeise, auf den Teufel deutend?) für Haubenmeise.

*) Lacomblet, Archiv zur Geschichte des Niederrhein I. Düsseldorf 1832.

**) d. i. die unter Bann gestellte Meise; sie erhielt also von diesem Schutze ihren Namen.

***) Statt bermeise? vgl. Remnich, Allgemein. Polyglottenlexicon der Naturgeschichte. 4 Bde. Hamburg 1793—98; nach Birlinger's Mittheil. ist es Lesefehler für banmeise.

†) Weisthümer, gesammelt von Grimm, Göttingen 1840 ff.

II.

Ein weiteres Zeugniß für die aus dem germanischen Alterthum überkommene Verehrung der Vögel ist die Thatfache, daß man (im 10. Jahrhundert) die wilden Vögel fütterte. Von Mathildis, Otto I. Mutter, wird erzählt (Perz *) 5, 710): *non solum pauperibus verum etiam a vibus victum subministrabat*. Ferner meldet die *vita Mathildis* (Perz 6, 294): *nec etiam oblita est volucrum aestivo tempore in arboribus resonantium, praecipiens ministris sub arbores proicere micas panis*.

Grimm bemerkt hiezu (a. a. O. S. 635): „es war ein den Vögeln gebrachtes Opfer, damit sie den Fluren nicht schaden. Man entsinnt sich dabei des Vermächtnisses für die Vögel auf Walthers von der Vogelweide Grabstein, dessen Name schon *pascua avium* ausdrückt“. Er führt ferner die norwegische, meines Wissens noch jetzt zu Weihnachten ausgeübte, Sitte an, wonach man den Sperlingen Sulabends Kornbüschel aussetzt.

Karlsruhe, im März 1888.

Das Vogelgemüth.

Von H. Walter.

Ich habe im vorigen Jahrgang dieser Monatschrift in dem Aufsatze „Meine Ohrenle“ durch eine Reihe von Beispielen neue Beweise — und ich meine recht schlagende — geliefert, die darthun, daß es den Vögeln nicht an Verstand gebricht. Einige dieser Beispiele zeigen außerdem deutlich, daß auch Gemüth den Vögeln nicht fehlt. Sie entwickeln Gefühle und Neigungen, die sich oft bis zum Affekt steigern, wie wir dies bei der Gule in ihren Liebesbezeigungen einerseits, in Zorn- und Wuthausbrüchen anderseits gesehen haben. Erstere berühren uns angenehmer als letztere und darum will ich mehr Fälle von Liebesäußerungen als solche von Bosheit anführen.

Da der besonders in der Fortpflanzungszeit zu Tage tretenden Gattenliebe hauptsächlich Naturtrieb zu Grunde liegt, so sehe ich von dieser ab, aber auch von der uns so anmuthenden Liebe des Vogels zum Menschen, zu seinem Pfleger will ich in der Hauptsache nicht sprechen, da wohl ein jeder, der Vögel aufgezogen oder überhaupt Vögel in Gefangenschaft gehalten hat, von Beweisen der Zuneigung und Anhänglichkeit derselben zu erzählen weiß — von einem Vogel mehr, vom anderen weniger —, und also diese Liebesäußerungen zur Genüge bekannt sind. Von dem Mitgefühl und der Liebe der Vögel zu Thresgleichen, aber nicht nur zu der eigenen

*) Perz, *Monumenta Germaniae historica*.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1888

Band/Volume: [13](#)

Autor(en)/Author(s): Ludwig W.

Artikel/Article: [Vogelschutz im Mittelalter. 140-142](#)